



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

d) Die sachlichen Gründe der Zahldeutung. § 36

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

d) Die sachlichen Erwägungen.

§ 36.

1. Bei der zweiten Erwägungsgruppe ist davon auszugehen, daß hand in unserem Problemworte „Determinante“ ist. Es enthält ein unterscheidendes Merkmal, diejenige Vorstellung, durch deren Hervorhebung das gemeinte mahal von anderen Versammlungen, die mahal genannt wurden, abgehoben wurde. Das Wort hand hat somit eine Zeichenfunktion geübt (eine semantische Funktion).

Unsere Frage läßt sich daher dahin stellen, ob die Vorstellung Glied (manus) oder die Vorstellung Hundert (centum) dazu gedient hat, das Hauptgericht der germanischen Zeit zu „kennzeichnen“. Auf diese Frage ist eine völlig sichere Antwort möglich. Die Vorstellung Glied (manus) war völlig ungeeignet und wir haben in den „Nebensworten“ Zeugnisse dafür, daß sie auch nicht verwendet worden ist. Zu demselben Schlusse führen die Gegenworte. Die Vorstellung „Hundert“ war von allen möglichen Vorstellungen die am besten geeignete und wir haben in den „Nebensworten“ Zeugnisse dafür, daß sie tatsächlich verwendet worden ist. Zu demselben Schlusse führen die Gegenworte.

Bei der Begründung wollen wir nacheinander die Möglichkeit der Zeichenwirkung, das Zeugnis der Nebensworte und den Schluß aus den Gegenworten ins Auge fassen.

2. Jedes Wort entsteht als Ausdruck einer Vorstellung, welche durch die Anschauung eines Lebensvorganges in Verbindung mit vorhandenen Vorstellungen in unserem Bewußtseine geweckt wird. Deshalb haben wir uns zunächst dasjenige Bild zu veranschaulichen, das das Hauptgericht der germanischen Zeit, genauer die Gerichtsversammlung, dem damaligen Beobachter bot. Dieses Bild hat uns Tacitus, wenn auch nach Gewährsmännern überliefert: Er sagt von den Gerichtssitzungen, welche die principes abhielten, „centeni comites consilium simul atque auctoritas adsunt“. Die Gerichtsversammlung erschien somit seinen Gewährsleuten als eine Versammlung von hundert Genossen. Dabei gab es, wie wir bestimmt wissen, eine größere Gerichtsversammlung deshalb ein größeres mahal in der Landesgemeinde, dem concilium civitatis. Wahrscheinlich auch schon eine kleinere Versammlung, das spätere burmahal. Welche Vorstellung konnte nun durch das Bild des Hauptgerichts als geeignetes Kennzeichen geweckt werden, die Vorstellung manus oder die Vorstellung centum? Ist es wahrscheinlicher,

daß dieses Hauptgericht den Zeitgenossen als eine Versammlung der „Hände“ erschien oder als eine Versammlung der „hundert“? Ich meine, daß niemand, der sich in die Lage des damaligen Beobachters hineinfühlt, irgendeinen Zweifel hegen kann. Die Bezeichnung dieses Hauptgerichts, der *centeni comites*, als Gericht der Hundert war so naheliegend, ich muß sagen, selbstverständlich, daß sie überhaupt nicht ausbleiben konnte. Diese Erwägung halte ich für derart durchgreifend, daß ich an das einmalige Bestehen eines mit dem Zahlwort hundert zusammengesetzten Kennworts auch dann glauben würde, wenn uns die Bezeichnung handmahal nicht überliefert wäre. Sollte durch einen ganz unerklärlichen Zusammenhang das Wort handmahal als „Gliedergericht“ angekommen sein, so würden eben beide Bezeichnungen, die sinnlose und die sinnvolle zeitweise nebeneinander bestanden haben. Sollen wir nun annehmen, daß ein sinnloses handmahal (mit Manusbedeutung) und das sachlich zutreffende hundmahal (mit Zahlbedeutung) bei Sachsen, Bayern und Franken nebeneinander entstanden und gedauert haben, und daß schließlich nur die sinnlose Benennung Zeugnisse hinterlassen hat? Das ist m. E. ausgeschlossen. Auch die Worte haben ihre Lebensbedingungen und stehen untereinander im Daseinskampfe. Sie können nur dauern, wenn sie verstanden werden. Im Wettbewerbe der Sprache wird eine sinnlose oder sinnlos gewordene Benennung durch die sinnvolle verdrängt¹³⁹⁾ und nicht umgekehrt. Wenn wir nun beobachten, daß das Wort handmahal sich allein erhalten hat und zwar in drei Stammesgebieten, so ist m. E. nicht anzunehmen, daß wir die sinnlose Gliederbezeichnung vor uns haben, die in dem Wettkampf mit dem sinnvollen Kennworte Sieger geblieben ist; sondern es ist daraus zu schließen, daß das erhaltene Wort gar nichts anderes gewesen sein kann, als jenes sinnvolle und deshalb siegreiche Kennwort „Hundertgericht“ selbst¹⁴⁰⁾.

139) H. Paul, Methodenlehre, in Pauls Grundriß I § 30.

140) Unsere Schlußfolgerungen sind nicht davon abhängig, daß man die Angaben des Tacitus über die *centum comites* für zahlenmäßig richtig hält. Auch wenn man annimmt, daß die Gewährsmänner des Tacitus aus einer Gerichtsbezeichnung fälschlich eine genaue Zahlenangabe über die Gerichtsgenossen entnommen haben, so würde dadurch an dem Ergebnis unserer Folgerungen nichts geändert werden. Denn diese Annahme würde voraussetzen, daß die damals übliche Gerichtsbezeichnung das Zahlwort 100 enthielt. Bei ihrer Annahme würde nur an die Stelle unserer

5. Ein mittelbares Zeugnis für die Benennung des Hundertschaftsgerichts ergeben die Worte für die zusammenhängenden Vorstellungen, die Nebenworte. Die Vorstellungen stehen untereinander in einem sachlichen Zusammenhange. An eine Hauptvorstellung schließen sich andere Vorstellungen als Nebenvorstellungen an. Man kann von „Wortsippen“ reden ¹⁴¹). Diesem sachlichen Zusammenhange pflegt ein lautlicher zu entsprechen ¹⁴²). Mit der Vorstellung „Gericht“ sind die Vorstellungen des Gerichtsbezirks, des Gerichtshalters, der Gerichtsgemeinschaft usw. gegeben. Sie sind gewissermaßen Teile der Gesamtvorstellung. Wenn wir nun ein Gericht durch ein Kennwort von andern Gerichten unterscheiden, so tritt das gleiche Bedürfnis auch bei den zugehörigen Nebenvorstellungen hervor. Und es liegt nahe, die Zusammengehörigkeit dieser Vorstellungen und ihren Unterschied von anderen Vorstellungsgruppen dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß man dasjenige Mittel, dasjenige kennzeichnende Wort, das die Hauptvorstellungen unterscheidet, auch bei den Nebenvorstellungen verwendet. Dieses naheliegende Verfahren wird uns durch die Beobachtung fortdauernd bestätigt. Wir finden beim sächsischen Grafending den Grafen und die Grafschaft, bei dem Goding den Go und Gogrefen, beim Bauernmal die Bauern und den Bauermeister, bei dem Freiding die Freien, den Freigrafen und die Freigrafenschaft usw. Infolge dieser Übung können wir aus demjenigen Worte, das uns bei den Nebenworten als Determinante begegnet, auf die Determinante in der Bezeichnung des Hauptgerichts schließen. Auch für das germanische Hauptgericht sind uns Bezeichnungen für den Gerichtsbezirk und für die Gerichtshalter überliefert. Die Beobachtung zeigt nun, daß die Nebenworte mit dem Zahlworte gebildet waren. Das zeigen die deutschen Bezeichnungen, die allerdings nicht sehr zahlreich bekundet sind. Aber als Bezeichnung des Bezirks finden wir bei den Schwaben *huntari* und bei den Schweden *hundari*, bei den Angelsachsen *hundred* und bei den Friesen, wenigstens in Ortsnamen, *hundari*. In Franken fehlen Zeugnisse aus der frän-

psychologischen Beurteilung ein ebenso sicheres geschichtliches Zeugnis über das Vorliegen der Zahldeutung unseres Kennworts in der Zeit des Tacitus treten.

141) Wundt a. a. O. II S. 487.

142) Wundt a. a. O. „Die Sippen-gemeinschaft der Worte fordert sowohl Laut- wie Bedeutungsverwandtschaft.“

kischen Periode¹⁴³). Aber die späteren Bezeichnungen hängen mit dem Zahlworte zusammen¹⁴⁴). Sehr viel weiter verbreitet ist die Bezeichnung des Hundertschaftsvorstehers als hunno. Zu den deutschen Fundstellen treten aber ergänzend und grade für das fränkische Stammesgebiet die lateinischen Äquivalente. Lateinische Worte finden sich sowohl für den Bezirk wie für den Vorsteher. Die Bezeichnung für den Bezirk ist centena, die Bezeichnung für den Vorsteher centenarius. Die Entsprechungen mit hundari und mit hunno sind unbestritten und vollkommen sicher. Ebenso sicher ist natürlich die Zahlbedeutung der Lateinworte. Die Lateinworte finden sich in unseren Quellen sehr viel häufiger als die deutschen. Deshalb wird durch sie die Verbreitung und die Einheitlichkeit des deutschen Sprachgebrauchs für die beiden Nebenvorstellungen bekundet.

Dieses reiche Material beweist die Herrschaft der Zahlvorstellung in den Nebenworten. Aber auch das Fehlen der Gliedvorstellung. Irgendeine Verwendung des Gliedworts (manus) zur Kennzeichnung der Bezirke oder der Vorsteher finden wir, wie ich auf Grund eingehender Prüfung behaupten darf, nirgends. Es gibt auch kein lateinisches Äquivalent, das auf das Vorkommen dieses Kennworts hindeuten könnte. Auch diese Beobachtungen sind m. E. überzeugend. Es ist nicht denkbar, daß ein Kennwort, welches das Hauptgericht von andern Gerichten unterschied, bei der Bildung der Nebenworte überall durch ein anderes lautlich verwandtes und überall durch dasselbe Kennwort ersetzt worden ist. Deshalb ergibt die sehr umfassende Beobachtung der Nebenworte ein zweites, m. E. wiederum sicheres Zeugnis dafür, daß in dem Kennworte des Hauptgerichts der Wortteil hand die Zahl hundert (centum) wiedergibt und nicht das Körperglied (manus).

143) Allerdings begegnet uns das unerklärte Wort „hantrada“ in der manumissio per hantradam der Lex Chamovororum c. 11 und 12. Die Deutung als Hundertschaft würde sachlich passen. In sprachlicher Hinsicht ist zu beachten, daß auch bei diesem Worte auf die erste Silbe zwei A-Laute folgen. Aber die sachliche Deutung ist zu unsicher, um das Wort als Anhaltspunkt zu verwerten. Erwähnt sei die spätere Verdrängung der deutschen Bezirksbezeichnung durch Zent und Zentgraf.

144) Ob Wortbildungen des späteren Mittelalters (han in Siebenbürgen) einen Schluß auf den Vokal der fränkischen Zeit gestatten, entzieht sich meiner Beurteilung.

Ein lateinisches Äquivalent, das eine Übersetzung von handmahal selbst sein könnte, findet sich m. W. nirgends. Die Quellen gebrauchen das einfache *mallum*. Die Bezeichnung des leitenden Richters, des Grafen oder des Zentenars wird hinzugefügt. Aber keine sachliche Kennzeichnung. Natürlich fehlt jeder Hinweis auf *manus*. Aber es fehlt auch jeder Hinweis auf die Versammlung der Hundert. Nun gab es in der fränkischen Zeit auch keine Versammlung der Hundert mehr. Aber das deutsche Kennwort war, wie die salischen Extravaganten beweisen, noch im Gebrauche. Wodurch erklärt sich das Fehlen jeder Übersetzung? Entweder dadurch, daß eine richtige Übersetzung nicht mehr gepaßt hätte. Oder, und das ist mir wahrscheinlicher, dadurch, daß der Wortteil *hand* in dem fränkischen Gebiete ebensowenig verstanden wurde wie in Sachsen und Bayern. Das Zahlwort hatte einen anderen Vokal und die Glieddeutung ergab keinen Sinn. Ein unverständliches Wort war zugleich ein nicht übersetzbares. Auch die salischen Extravaganten geben ja trotz der romanischen Umwelt keine Übersetzung, sondern das deutsche Kennwort. Deshalb fügt sich das Fehlen der Übersetzung in das Gesamtbild der Wortgeschichte, wie es sich uns ergeben hat.

4. Eine weitere Bestätigung ergibt die Beobachtung der „Gegensätze“, d. h. der für logische Gegensätze gebrauchten Worte. In der Sprache werden auch logische Bedürfnisse wirksam¹⁴⁵⁾. Für Begriffe, die zusammengehören, z. B. einander gegenüberstehende Unterbegriffe eines Oberbegriffs, wird die logische Beziehung durch gleiche Stammbildungssuffixe¹⁴⁶⁾ oder durch andere gemeinsame Elemente der Wortbildung zum Ausdruck gebracht. Die Kennworte der Gerichte können durch verschiedene Merkmale gewonnen werden, durch die Bezeichnung des Richters, des Bezirks oder der Gerichtsgenossen. Aber es ist üblich, die voneinander zu unterscheidenden Gerichte durch dasselbe Merkmal zu bezeichnen. Der *Sachsenspiegel* stellt die Dinge des Grafen, des Schulzen, des Gogrefen und des Vogtes einander gegenüber. In angelsächsischen Quellen finden wir *burggemot*, *hundredgemot* und *shiregemot*. Wir

145) Wundt a. a. O. II S. 445.

146) Die Verwendung gleicher Suffixe für begrifflich einander entgegengesetzte Worte wird von Kluge betont „Nominale Stammbildungslehre der altgermanischen Dialekte“ Einleitung.

haben heute: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht. Körperglieder werden freilich nirgends als Merkmal verwendet. Wer in unserem handmahal ein Manusgericht sieht, wird ganz vergeblich nach einem entsprechenden Gegenworte, nach einem „Beingerichte“ oder „Fußgerichte“ suchen. Auch das Wort mahal ist zur Bezeichnung verschiedener Gerichte verwendet worden. Nicht nur handmahal ist mit diesem Grundworte gebildet, sondern auch thiodmahal und burmahal. Diese beiden letzterwähnten mahal sind durch die Angabe der Mitglieder gekennzeichnet. Wir hören von der Versammlung des Volkes und von der Versammlung der Bauern. Daraus ist zu schließen, daß auch das Kennwort des zwischenstehenden Hauptgerichts auf die Mitglieder hinweist. Die Zahlendeutung entspricht diesem Schlusse. Nach ihr steht zwischen der Versammlung des Volkes und der der Bauern die Versammlung der Hundert. Dagegen würde bei der Glieddeutung die Gleichmäßigkeit der Bildung gebrochen sein. In der Mitte zwischen der Versammlung des Volkes und der Versammlung der Bauern würden wir finden: „Die Versammlung der H ä n d e“. Das ist eine Annahme, die nach meiner Ansicht einfach unmöglich ist. Auch die Bildung der zugehörigen Gegenbegriffe beweist die Zahldeutung. Wenn jemals die Bezeichnung Manusgericht und Centumgericht in Wettbewerb traten, so mußte die Analogiewirkung der anderen Mahalgerichte dem Kennworte Hundertgericht zum Siege verhelfen.

5. Der Rückblick ergibt, daß die Zahldeutung durch drei Beweise gestützt wird, von denen jede einzelne zwingend ist und die nicht voneinander abhängen. Lautliche Hindernisse stehen, wie oben aufgeführt, nicht im Wege. Wenn Analogieschlüsse aus lautlichen Beobachtungen für die Manusdeutung sprechen würden, so müßten sie vor dem Gewicht der sachlichen Gründe zurücktreten. Es ist eine sichere Beobachtung, ein neuer Mosaikstein, den wir der Sprachwissenschaft überantworten. Sie mag darüber entscheiden, ob die neu erklärte Form als Erhaltung einer sonst verlorenen A-Stufe des Zahlwortes oder als Neubildung durch Angleichung in das System einzuordnen und ob im ersten Falle die Wirkung des Tons oder die der nachfolgenden Vokale höher zu bewerten ist. Für den Juristen genügt die Erkenntnis, daß unser Problemwort mit der Wortbedeutung Hundertgericht in germanischer Zeit entstanden ist.